

# CODE OF CONDUCT

WENN ES UM UNSER HANDELN UND VERHALTEN, UNSERE GESCHÄFTS-  
TÄTIGKEIT, FINANZIELLES, UNSERE AKTEN UND DOKUMENTE GEHT, DANN  
HABEN WIR VON SWISS AQUATICS KLARE ANSPRÜCHE.



# DER CODE OF CONDUCT VON SWISS AQUATICS

DARUM HABEN WIR IHN UND SO LEBEN WIR IHN.

Der Schweizerische Schwimmverband setzt sich zusammen mit Swiss Olympic und dem Bundesamt für Sport für einen erfolgreichen, leistungsorientierten, gesunden, respektvollen und fairen Sport ein. Der vorliegende Verhaltenskodex für Athleten, Kurskader, Funktionäre und Mitarbeitende basiert auf den olympischen Werten Höchstleistung, Freundschaft und Respekt und orientiert sich an der Ethik-Charta. Swiss Aquatics orientiert sich dabei an den Vorgaben von Swiss Olympic.

Ferner wurden die Verhaltensgrundsätze in der J+S-/esa-Aus- und Weiterbildung mitberücksichtigt.

Als nationaler Dach- und Fachverband für die Sportarten Schwimmen, Artistic Swimming, Wasserball und Wasserspringen ist es unsere Aufgabe, den organisierten Sport in der Schweiz zu prägen und weiterzuentwickeln. Ein Privileg, welches klare und hohe Ansprüche an unsere Arbeit stellt. Entsprechend ist es unser Anliegen, in allen Geschäftstätigkeiten Transparenz zu schaffen und Vorkehrungen zu treffen, um möglichen Herausforderungen wie Missbrauch oder Betrug entschieden entgegenzutreten zu können. Es ist wichtig, ein Instrument zur Hand zu haben, welches hilft, fragwürdige Situationen frühzeitig zu erkennen, und Ratschläge bereithält, wie damit umzugehen ist.

Der Code of Conduct basiert auf den olympischen Werten «Excellence – Friendship – Respect» sowie der EthikCharta im Sport. Er ist praxisorientiert gestaltet, enthält praktische Tipps und dient als Hilfe im Arbeitsalltag, um uns alle bei der Schaffung von Transparenz und in der Vermeidung von Missbrauch und Korruption zu unterstützen.

Swiss Aquatics orientiert sich bei seinem Code of Conduct am CoC von Swiss Olympic.

Mit dem Code of Conduct von Swiss Aquatics verpflichten wir uns gemeinsam zu einem gesunden, respektvollen, fairen und erfolgreichen Sport.

Für eine leichte Lesbarkeit verwenden wir nur die männliche Form. Die weibliche Form ist immer mitgemeint.

DIESER CODE OF CONDUCT VON SWISS AQUATICS GILT FÜR:

- Mitarbeitende von Swiss Aquatics
- Mitglieder des Zentralvorstandes, der Sportdirektionen und anderen offiziellen Gremien von Swiss Aquatics
- Kurskader und Funktionäre
- Trainerinnen und Trainer sowie Schwimmsportlehrerinnen und -lehrer, welche in einem Anstellungsverhältnis beim Verband sind (nicht Vereinstrainer)
- Athletinnen und Athleten der Nationalkader

Der Code of Conduct gilt im Rahmen der Ausübung von Tätigkeiten und Ämtern für Swiss Aquatics.

Mitarbeitende und Mitglieder eines Gremiums oder Kaders von Swiss Aquatics werden im Rahmen der Einführung in ihre Tätigkeit mit dem Code of Conduct vertraut gemacht und unterzeichnen ein Commitment. Mit ihrer Unterschrift bestätigen sie, den Code of Conduct anzuerkennen und ihn zu befolgen.

Swiss Aquatics behandelt v.a. Verbandsanliegen. Mitgliedervereine und Schwimmschulen werden aufgefordert, für ihre Funktionäre und Angestellten ein Commitment zu erstellen und eine eigene Meldestelle für interne Vereinsanliegen zu definieren.

## TIPPS ZUM UMGANG MIT DEM CODE OF CONDUCT

Folgende Grundregeln helfen uns, den Code of Conduct richtig anzuwenden:

1. Wir tun nichts, was aus unserer Sicht illegal, unmoralisch oder unaufrichtig ist oder uns diesen Eindruck vermittelt.
2. Wir fragen uns, ob die Handlung im Sinne von Swiss Aquatics einen legitimen Zweck verfolgt und vor den Augen der Öffentlichkeit bestehen würde.
3. Wir zögern nicht, um Rat zu bitten, wenn wir unsicher sind, welches die angemessene Entscheidung ist. Wir können uns jederzeit an unseren Vorgesetzten/Vorsitzenden wenden.

## CODEX 1 LEITLINIEN UND WERTE

In meiner Tätigkeit...

- Halte ich mich an die allgemeinen gesetzlichen Grundlagen der Schweizer Gesetzgebung und halte ich mich an die Statuten und Regelwerke von Swiss Aquatics.
- Beachte ich die Prinzipien der Ethik-Charta des Schweizer Sports und kenne die Verhaltensgrundsätze von J+S.
- Bin ich mir meiner Rolle als Vorbild bewusst und handle entsprechend professionell, ehrlich und transparent.
- Lebe und fordere ich ein faires Verhalten gegenüber allen Beteiligten im Sport und verzichte auf unlautere Mittel.
- Übernehme ich eine aktive Funktion im Kampf gegen Doping und andere Suchtmittel.
- Fördere und fordere ich eine nachhaltige Sportentwicklung, indem ich sportliche, soziale, ökologische und ökonomische Interessen ausgewogen berücksichtige.

## CODEX 2 UMGANG MIT MITARBEITENDEN UND MITMENSCHEN

In meiner Tätigkeit...

- Pflege ich einen respektvollen und freundlichen Umgangston sowie eine gute Feedbackkultur.
- Toleriere ich keine Form von physischer, psychischer oder verbaler Gewalt, Diskriminierung, Missbrauch oder sexuellen Übergriffen.
- Schütze ich die Persönlichkeitsrechte und persönlichen Daten meiner Mitmenschen.
- Schütze ich mich und meine Mitmenschen, indem ich auf meine Gesundheit und die Gesundheit meiner Mitmenschen achte.
- Akzeptiere ich Beschlüsse und Entscheide, auch wenn sie meiner persönlichen Meinung widersprechen und trage diese solidarisch mit.
- Vermeide ich alle Handlungen und Aussagen gegenüber Dritten, die andere Mitarbeitende oder Funktionäre in ein schlechtes Licht rücken oder deren Ruf schädigen.
- Setze ich mich dafür ein, an Sitzungen, Informationsveranstaltungen oder Meetings anwesend zu sein, damit ein kontinuierlicher Informationsfluss entsteht. Bei Verhinderung Sorge ich dafür, dass ich kompetent vertreten werde.

## CODEX 3 EINLADUNGEN, GESCHENKE UND HONORARE

In meiner Tätigkeit...

- Nehme und biete ich Einladungen und Geschenke nur an, wenn
  - sie im Zusammenhang mit Repräsentationspflichten für Swiss Aquatics stehen.
  - sie einen üblichen und angemessenen Rahmen nicht überschreiten.
  - kein Interessenkonflikt aus ihnen erwächst.
  - sie nicht regelmässig erbracht werden.
- Lege ich Einladungen und Geschenke, die ich im Zusammenhang mit der Tätigkeit / Funktion bei Swiss Aquatics erhalte offen und deklariere sie dem Vorgesetzten / Vorsitzenden.
- Akzeptiere und übergebe ich keine Barbeträge, unabhängig von Höhe und Form.
- Übergebe ich Honorare, die ich von Externen für Leistungen im Zusammenhang mit der Tätigkeit bei Swiss Aquatics erhalte, dem Verband weiter.

Geschenke, die den üblichen und geringfügigen Wert überschreiten und nicht mehr zurückgewiesen werden können, kommen in den Besitz von Swiss Aquatics und werden idealerweise einer gemeinnützigen Organisation weitergegeben. Falls möglich, informieren wir den Geber darüber.

Der Grat zwischen einem harmlosen Geschenk und Bestechung ist schmal. Zur Unterscheidung können die folgenden Merkmale hilfreich sein:

### GESCHENKE

Werden offen als Geste der Höflichkeit oder Freundschaft übergeben.

### BESTECHUNG

Erfolgt in der Regel heimlich, da sie rechtswidrig und moralisch nicht akzeptabel ist.

Denke daran, dass Geschenke, auch solche von geringem Wert, einen ungebührlichen Vorteil darstellen, wenn sie regelmässig ausgerichtet werden.

### HONORARE

Ein Auftritt als Referent steht grundsätzlich immer im Zusammenhang mit der Position bei Swiss Aquatics auch wenn der Referent persönlich dazu angefragt oder eingeladen wird. Ausnahmen müssen vom Generalsekretär bewilligt werden.

## CODEX 4 INTEGRITÄT

In meiner Tätigkeit...

- Nutze ich meine Position / Funktion in keinerlei Hinsicht für private Zwecke oder persönliche Vorteile aus.
- Lasse ich mich nicht bestechen und weise ungebührliche Vorteile zurück, die mir zum Zweck einer Pflichtverletzung oder eines unredlichen Verhaltens zum eigenen Vorteil oder zum Vorteil Dritter angeboten, versprochen oder gewährt werden.
- Ich besteche nicht, stifte nicht zur Bestechung an und gewähre keine ungebührlichen Vorteile an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen.
- Ich lasse mich für die Vermittlung von Geschäften jeder Art im Zusammenhang mit der Ausübung meines Amtes oder meines Einflusses weder Provisionszahlungen anbieten noch biete ich solche an.
- Ich richte keine Schmiergeldzahlungen an Amtsträger, Unternehmen oder sonstige Personen aus und nehme keine Schmiergeldzahlungen an.

## CODEX 5 INTERESSENKONFLIKTE

In meiner Tätigkeit...

- Vermeide ich Interessen- und Rollenkonflikte. Falls solche auftreten, lege ich sie offen, trete wenn möglich in den Ausstand und spreche mich mit den Betroffenen ab.
- Ich beteilige mich an keiner Entscheidung, bei der meine persönlichen oder finanziellen Interessen mit denjenigen von Swiss Aquatics in Konflikt stehen könnten.
- Lege ich Interessenbindungen, Beteiligungen, Geschäftsbeziehungen und Nebentätigkeiten gemäss den regulatorischen Bestimmungen von Swiss Aquatics offen.
- Schliesse ich Aufsichtsfunktionen und Entscheide in eigener Sache aus.

## CODEX 6 SPORTWETTEN

In meiner Tätigkeit...

- Beteilige ich mich sowohl im Inland als auch im Ausland weder direkt noch indirekt an nach schweizerischem Recht als illegal geltenden Wetten oder Glücksspielen, die im Zusammenhang mit sportlichen Anlässen stehen.

## CODEX 7 UMGANG MIT PARTNERN

(Mitglieder, Partnerorganisationen, Kunden, Lieferanten, Sponsoren, Berater, Agenten, Vertreter, Medien etc.)

In meiner Tätigkeit...

- Nehme ich den Code of Conduct als Grundlage für die Zusammenarbeit und die geschäftlichen Beziehungen mit juristischen wie auch natürlichen Personen und Partnern. Swiss Aquatics stellt diese Grundhaltung sicher, indem in vertraglichen Vereinbarungen folgende Integritätsklausel einfließen:
  - «Der Vertragspartner verpflichtet sich, im Rahmen der vorliegenden Vertragsbeziehung (d.h. in Bezug auf die in der Vereinbarung definierten Leistungen und Gegenleistungen) den Code of Conduct von Swiss Aquatics zu respektieren und alle erforderlichen Massnahmen zu treffen, um ein vom Code verpöntes Verhalten zu vermeiden. Der Code of Conduct gilt als integrierender Vertragsbestandteil; seine fahrlässige oder vorsätzliche Verletzung kann zu einer vorzeitigen Vertragsauflösung aus wichtigen Gründen führen.»
- Arbeite ich nur mit Partnern zusammen, die mit den Werten und Interessen von Swiss Aquatics zu vereinbaren sind und die bestätigen, in ihrer Geschäftstätigkeit Swiss Aquatics und im gesamten Leistungserstellungsprozess die jeweils gültigen gesetzlichen Vorgaben einzuhalten.
- Leiste ich Vergütungszahlungen grundsätzlich direkt an den Berechtigten. Wir tätigen keine Überweisungen auf Konten oder in Länder, welche vom transferierenden Geldinstitut als heikel eingestuft werden.
- Treffe ich keine Absprachen mit Wettbewerbern über wirtschaftlich sensible Fragen wie Angebote, Preise, Geschäftsbedingungen, Sponsoren etc.

## CODEX 8 VERGABE VON AUFTRÄGEN

In meiner Tätigkeit...

- Erteile ich Aufträge nach eingehender Prüfung von verschiedenen Angeboten und unter Einhaltung der entsprechenden Visumskompetenzen und je nach Auftragssumme des damit verbundenen 4-Augen-Prinzips.
- Stelle ich sicher, dass die Beschaffungen für Swiss Aquatics einen nachhaltigen Nutzen haben.
- Beschreibe ich die Anforderungen an die zu beschaffende Leistung in hinreichender Klarheit und notwendiger Ausführlichkeit.

## CODEX 9 HERKUNFT UND VERWENDUNG FINANZIELLER RESSOURCEN

In meiner Tätigkeit...

- Verwende ich finanzielle Mittel ausschliesslich für die in den Statuten und Regelwerken von Swiss Aquatics festgelegten Zwecke.
- Tätige ich Transaktionen nur gemäss den reglementarisch festgelegten Visumskompetenzen.
- Belege ich sämtliche Transaktionen im Rahmen einer korrekten, umfassenden und gesetzeskonformen Buchführung.
- Ist mir bewusst, dass die Annahme von Geldern aus illegaler Herkunft oder ihre Verschleierung verboten ist.

## CODEX 10 FINANZIELLE ZUWENDUNGEN UND SPONSORING

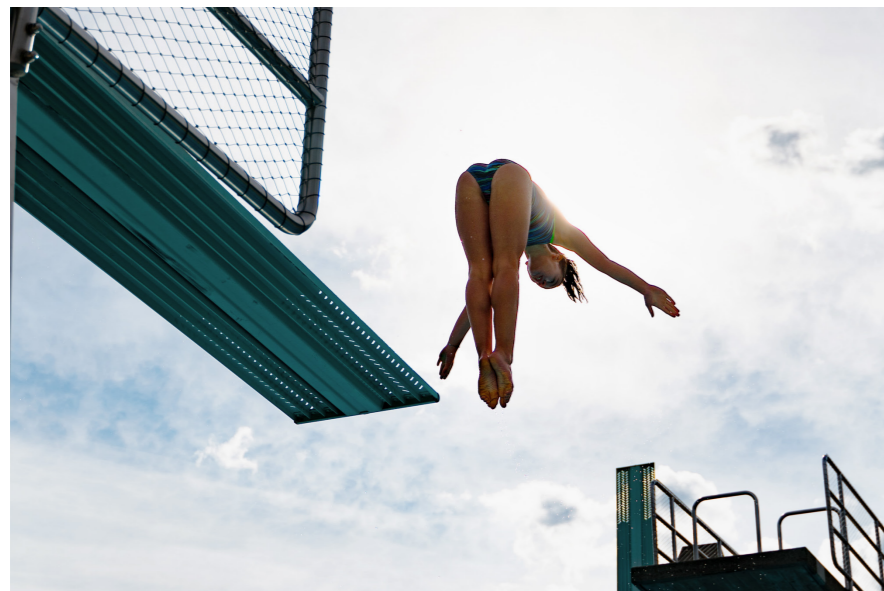
In meiner Tätigkeit...

- Stelle ich sicher, dass Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke nicht als Vorwand für Korruption verwendet werden.
- Lege ich alle Sponsoring-Leistungen und finanzielle Zuwendungen für gemeinnützige Zwecke offen.
- Kann ich Stellung nehmen zu lokalen und nationalen politischen Themen, sofern sie unsere Aktivitäten betreffen.

## CODEX 11 DATENSCHUTZ

In meiner Tätigkeit...

- Verwende ich vertrauliche Informationen nicht zum persönlichen Vorteil oder für sonstige unzulässige Zwecke.
- Gebe ich vertrauliche Informationen nicht an Dritte weiter, auch nicht nach Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit.
- Gebe ich sämtliche betriebliche Unterlagen, insbesondere diejenigen die vertrauliche Informationen enthalten, bei Beendigung des Arbeitsverhältnisses resp. der Amtstätigkeit an Swiss Aquatics zurück.
- Schütze ich die Persönlichkeitsrechte sowie die persönlichen Daten von Mitarbeitenden resp. Gremienmitgliedern und sämtliche uns anvertrauten persönlichen Daten anderer Personen.



## MELDEPROZESS

### 1. MELDUNG

#### MELDESTELLEN

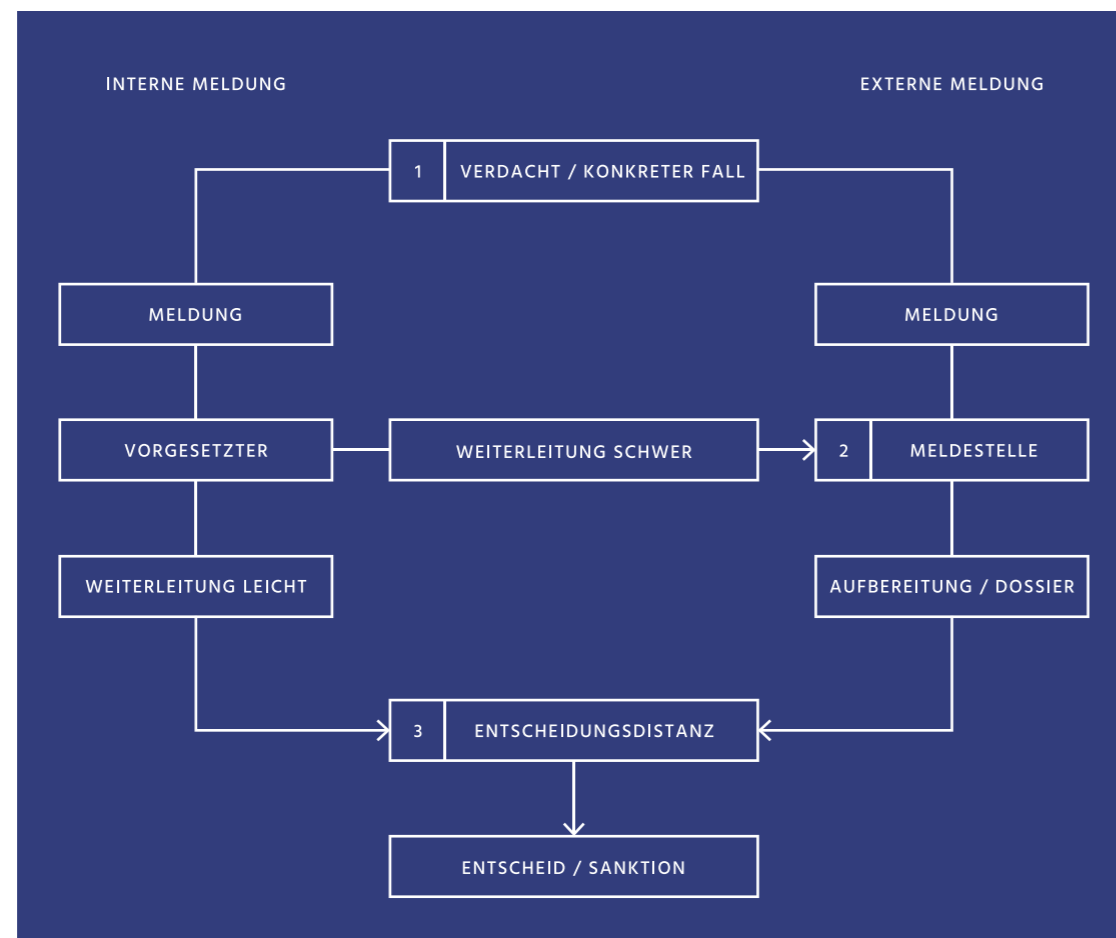
Bei Verdacht auf Verletzung des vorliegenden Code of Conduct erfolgt die Meldung in einem ersten Schritt an den Vorgesetzten. Eine Meldung kann schriftlich oder persönlich überbracht werden. Die meldende Person hat ihre Identität bei der Meldestelle in jedem Fall anzugeben.

Wer eine Meldung anonym abgeben möchte, kann sich an die offizielle Swiss Aquatics Meldestelle wenden, die sicherstellt, dass alle Meldungen vertraulich behandelt werden.

#### PROZESS

Falls die Meldung an den Vorgesetzten erfolgt, beurteilt dieser den Schweregrad und leitet den Sachverhalt in leichten Fällen direkt an die Entscheidungsinstanz, in schweren Fällen an die offizielle Meldestelle weiter.

Erfolgt die Meldung direkt an die offizielle Meldestelle, wird der Generalsekretär respektive das Präsidium (wenn der Fall die Geschäftsführung betrifft) über den Eingang einer Meldung informiert. Die Meldestelle gewährt die Anonymität des Meldenden, sofern dies von ihm gewünscht wird.



### 2. ENTGEGENNAHME UND AUFBEREITUNG

Die offizielle Meldestelle ist durch Swiss Aquatics mit der Aufgabe und der Kompetenz betraut, Meldungen entgegenzunehmen, ihre Zuständigkeit im Hinblick auf den Code of Conduct zu prüfen und bei Zuständigkeit Abklärungen zum Sachverhalt zu treffen. Insbesondere kann sie die meldende Person und, falls es ihr nötig erscheint, auch die unter Verdacht stehende Person anhören, Unterlagen verlangen und alle weiteren Massnahmen treffen, die ihr nötig erscheinen. Nach erfolgter Aufbereitung des Sachverhalts leitet die entsprechende Meldestelle ein komplettes Dossier direkt an das Präsidium von Swiss Aquatics weiter. Das Dossier nimmt Stellung zur Rechtslage und kann weitere Gesichtspunkte heranziehen. Es beinhaltet unverbindliche Empfehlungen hinsichtlich möglicher Sanktionsmassnahmen nach Arbeits- oder Vereinsrecht. Konkrete Sanktionsmassnahmen werden jedoch ausschliesslich durch die Entscheidungsinstanz ausgesprochen.

### 3. ENTSCHEIDINSTANZ

Als Entscheidungsinstanz amtiert der Arbeitgeber, wenn es um Mitarbeitende von Swiss Aquatics geht, beziehungsweise der Zentralvorstand von Swiss Aquatics, wenn die weiteren diesem Code of Conduct unterstellten Personen involviert sind. Betrifft der Fall ein Mitglied der Entscheidungsinstanz, tritt dieses automatisch in den Ausstand. Swiss Aquatics schützt jeden Hinweisgeber vor jeglicher Form von Diskriminierung, sofern der Hinweisgeber guten Glaubens ist, dass sein Verdacht begründet ist.

## SANKTIONEN BEI VERLETZUNG DES CODE OF CONDUCT

Jede Verletzung, die sich gegen den Code of Conduct oder sonstige Grundsätze von Swiss Aquatics richtet, sowie jede bewusste Falschmeldung von Verstössen wird von Swiss Aquatics unter Anwendung der geltenden Gesetze und insbesondere des Arbeitsrechts sanktioniert. Die Sanktionierung reicht von disziplinarischen Massnahmen bis zur Kündigung. Zudem können auch zivilrechtliche und/oder strafrechtliche Sanktionen folgen. Der Zentralvorstand entscheidet in eigenem Ermessen.

### DISZIPLINARISCHE MASSNAHMEN

Disziplinar massnahmen für die Mitarbeitenden von Swiss Aquatics können gemäss dem geltenden Arbeitsgesetz und dem Personalreglement von Swiss Aquatics ausgeführt werden.

- Mündlicher Verweis
- Schriftliche Verwarnung
- Lohnrückbehalt (Art. 323a OR)
- Schadenersatz
- Freistellung
- Ordentliche oder fristlose Entlassung
- Zivilklage
- Strafanzeige

Disziplinar massnahmen für die übrigen dem Code of Conduct unterworfenen Personen sind:

- Mündlicher Verweis
- Schriftliche Verwarnung
- Amtsenthebung
- Ausschluss aus Verband
- Zivilklage
- Strafanzeige

### RECHTSMITTEL/BERUFUNG

Als Rechtsmittelinstanz in arbeitsrechtlichen Fällen ist die paritätische Schlichtungsbehörde Bern-Mittelland zuständig.

Im Rahmen des Vereinsrechts ist das zuständige Schiedsgericht gemäss Artikel 10 der Statuten von Swiss Swimming das Tribunal Arbitral du Sport in Lausanne.



## IMPRESSUM

Swiss Aquatics  
Haus des Sports  
Talgutzentrum 27  
3063 Ittigen b. Bern  
[www.swiss-aquatics.ch](http://www.swiss-aquatics.ch)  
[info@swiss-aquatics.ch](mailto:info@swiss-aquatics.ch)

Der überarbeitete Code wurde im September 2020  
vom Zentralvorstand von Swiss Aquatics genehmigt  
und tritt am 1. Oktober 2020 in Kraft.

Dritte Auflage: September 2020

© 2020 Swiss Aquatics  
Alle Rechte vorbehalten;  
Reproduktionen sind nicht  
gestattet

### Bilder:

Patrick B. Krämer

Daniel Käsermann

Benjamin Soland

Georges Cabrera/Tribune de Genève



